
TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP02/24326/A/24

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Sonderstabilisatoren**

vom Typ : **40-20-001-02-11**

des Herstellers : **Heinrich Eibach GmbH**
Suspension Technology
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop



0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber	: Heinrich Eibach GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Suspension Technology	FZTP02/24326/A/24
Prüfgegenstand	: Sonderstabilisatoren	Blatt 2 von 4
Typ	: 40-20-001-02-11	Fassung: 15.01.2002

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	BMW
Fahrzeugtyp	346K
Handelsbezeichnung	BMW E46 Compact
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	e1*98/14*0167*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich:

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Austausch-Stabilisatoren zur Verringerung der Wankneigung

Teileart	: Bügelstabilisator
Herstellbetrieb	: Eibach Federn, 57413 Finntrop
Typ	: 40-20-001-02-11
Ausführungen	: 2 (1 Vorderachs-, 1 Hinterachsstabilisator)
Kennzeichnung	: Ausführungsbezeichnungen s.u.
Art der Kennzeichnung	: Aufdruck
Ort der Kennzeichnung	: Bereich der Mitte
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Vorderachse	Hinterachse
Stabilisator-Ausführungen	EW 2066320 VA	41-20-001-02-HA
Stabdurchmesser (mm)	27,0	23,0
wirksamer Hebelarm (mm)	255/275 verstellbar	315 nicht verstellbar

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Sonderstabilisatoren unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

Auftraggeber	: Heinrich Eibach GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Suspension Technology	FZTP02/24326/A/24
Prüfgegenstand	: Sonderstabilisatoren	Blatt 3 von 4
Typ	: 40-20-001-02-11	Fassung: 15.01.2002

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Tieferlegungsfedern

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Tieferlegungsfedern des Herstellers Heinrich Eibach GmbH.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung ist zu überprüfen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt an den Originalbefestigungspunkten der serienmäßigen Stabilisatoren unter Verwendung der mitgelieferten Lager nach der beiliegenden Einbauanleitung.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. SONDERSTABILISATOREN HEINRICH EIBACH GmbH, TYP: 40-20-001-02-11, KENNZ. V/H : EW 2066320 VA / 41-20-001-02-HA***

Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH
Suspension Technology
Prüfgegenstand : Sonderstabilisatoren
Typ : 40-20-001-02-11

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FZTP02/24326/A/24
Blatt 4 von 4
Fassung: 15.01.2002

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Sonderstabilisatoren wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 15.01.2002

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich